Buchbesprechungen

Von Falkenhausen, Marie: Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht. Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 440, Tübingen: Mohr Siebeck, 2020. ISBN 978-3-16-159315-4. 394 S. € 69,-

Hunderte von Toten beim Brand einer pakistanischen Textilfabrik, Ölverschmutzungen im Nigerdelta und Kinderarbeit in den Kobaltminen im Kongo sind inzwischen auch einer breiten Öffentlichkeit als typische Beispiele der Schattenseiten der Globalisierung bekannt. Fragen der Reichweite und des Umfangs der Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörungen in Ländern des Globalen Südens werden auf internationaler Ebene seit einiger Zeit diskutiert. Die 2011 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen angenommenen Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sind Kristallisationspunkt dieser Debatte; die Working Group on Business and Human Rights ist ihr zentrales Forum in den Vereinten Nationen. Die Thematik hat einen neuen Wissenschaftszweig hervorgebracht: Die einschlägige internationale Literatur zu „Business and Human Rights" bzw. „Wirtschaft und Menschenrechte" ist kaum noch zu überblicken. Nachdem das Thema im deutschen Diskurs lange Zeit ein Schattendasein fristete, nimmt seine Bedeutung auch hierzulande zu, was sich neben Beiträgen in Fachzeitschriften auch an der wachsenden Zahl von Qualifikationsschriften zeigt. Nicht zuletzt die jüngsten politischen Debatten um ein sog. Lieferkettengesetz[1] und entsprechende Entwicklungen auf Europäischer Unions (EU)-Ebene[2] haben der Thematik erneut besondere Aktualität verliehen.

Ein Teilgebiet des Diskurses über Wirtschaft und Menschenrechte befasst sich mit der Frage, ob und wie die Verantwortung von Unternehmen für den Schutz der Menschenrechte in globalen Wertschöpfungsketten deliktsrechtlich ausgestaltet und durchgesetzt werden kann. Waren es zunächst Klagen in den USA auf der Grundlage des *Alien Tort Claims Act,* sind in jüngerer Zeit Verfahren in Großbritannien und den Niederlanden, u. a. gegen Shell, in den Fokus der Aufmerksamkeit gelangt. In Deutschland hat vor allem die Klage von Opfern der Brandkatastrophe in der Textilfabrik Ali Enterprises im pakistanischen Karachi gegen den deutschen Discounter KiK ein anschauliches Beispiel für die Wirkungszusammenhänge einer derartigen Klage und

1 Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, BT-Drs. 19/28649, 19.4.2021.

2 Europäisches Parlament, Entschließung vom 10.3.2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (2020/2129(INL)), P9_TA(2021)0073.

DOI 10.17104/0044-2348-2021-2-567

https://doi.org/10.17104/0044-2348-2021-2-567 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

den damit verbundenen rechtlichen und praktischen Problemen geliefert. Die Klage scheiterte an der nach dem anwendbaren pakistanischen Recht einschlägigen Verjährung.[3] Die Gerichte mussten sich daher mit den komplexen Fragen, ob und ggf. in welchem Umfang KiK für die mangelhaften Sicherheitsstandards in der pakistanischen Fabrik verantwortlich war, nicht weiter befassen. Der KiK-Fall dürfte indes nur der Auftakt gewesen sein: Schon jetzt ist klar, dass sich deutsche Gerichte zunehmend mit deliktischen Klagen befassen müssen und nicht immer der „Ausweg" über die Verjährung offenstehen wird.

Vor diesem Hintergrund greift die in Göttingen entstandene Dissertation von *Marie von Falkenhausen* ein ebenso aktuelles wie theoretisch schwieriges und komplexes Thema auf und widmet sich im Kern der Frage, ob – so der prägnante und zutreffende Titel – Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht möglich ist. Die Arbeit ist im Kern rechtsdogmatisch angelegt. Zwar kann die Autorin ihr Thema in seinen praktischen Kontext einordnen und wagt gelegentlich – vor allem gegen Ende – auch rechtspolitische Ausblicke. Im Wesentlichen wird in der Arbeit jedoch das geltende Recht behandelt und weitgehend positivistisch betrachtet. Insofern ist es wenig überraschend, dass die Arbeit zu einem eher ernüchternden Ergebnis kommt: Das geltende Deliktsrecht – jedenfalls in seiner Ausprägung durch § 823 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – eignet sich nur sehr eingeschränkt für den Schutz der Menschenrechte in globalen Wertschöpfungsketten. Das mag den einen oder die andere enttäuschen, ändert aber wenig daran, dass man der Autorin zustimmen muss, wenn man die herrschende zivilrechtliche Dogmatik und die Zurückhaltung der deutschen Rechtswissenschaft gegenüber einem weiten Verständnis des internationalen Menschenrechtsschutzes zu Grunde legt. Auch wer das nicht tut, sollte wissen, wie die mit dem Schutz der Menschenrechte durch Deliktsrecht verbundenen Fragen und Probleme vor deutschen Zivilgerichten derzeit wohl behandelt werden würden und wird hierzu in der Arbeit von *Marie von Falkenhausen* umfassende und wohl begründete Antworten finden.

Die Arbeit gliedert sich logisch und gut nachvollziehbar in fünf große Teile: Im Grundlagenteil wird unter dem Stichwort „Konturen" der Analyserahmen der Arbeit gespannt und erläutert, was unter Lieferketten, Menschenrechten und Deliktsrecht zu verstehen ist. Die dann folgenden drei analytischen Kapitel untersuchen zunächst Verhaltenspflichten im Deliktsrecht, anschließend werden der Schutzbereich der Menschenrechte und des Deliktsrechts verglichen, bevor ein etwas kürzerer kollisionsrechtlicher Teil

3 OLG Hamm: Vereinbarkeit ausländischer Verjährungsvorschriften mit deutschem ordre public, NJW 72 (2019), 3527-3529.

 DOI 10.17104/0044-2348-2021-2-567

https://doi.org/10.17104/0044-2348-2021-2-567 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

die Analyse mit Überlegungen zum anwendbaren Recht abschließt. Im letzten Teil werden die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst und auf dieser Grundlage nach Alternativen und weiteren Reformoptionen gefragt.

Bereits zu Beginn der Arbeit zeigt die Autorin, dass sie zwar das geltende Recht zum Gegenstand ihrer Untersuchung macht, an dessen Kontextualisierung jedoch gleichwohl interessiert bleibt: So gelingt ihr insbesondere die Darstellung der Machtstrukturen in Zulieferketten (S. 7 ff.), deren Konkretisierung in einzelnen Branchen (S. 10 ff.) und der unterschiedlichen Managementmodelle (S. 23 ff.) sehr gut. Zwar unterscheidet die Autorin richtigerweise vertraglich und im Konzern organisierte Lieferketten als zwei Grundtypen des Lieferkettenmanagements (S. 10). Die folgenden Beispiele beziehen sich jedoch nahezu ausschließlich auf vertragliche Lieferketten. Das entspricht deren zunehmender Bedeutung für globale Wertschöpfungsketten und des Rückgangs der Bedeutung von Produktionsbeziehungen in vertikal integrierten multinationalen Konzernen. Zurecht betont Verf. auch die besondere Bedeutung der Landwirtschaft, der Rohstoffproduktion und der Produktion für den Einzelhandel, insbesondere in den Bereichen Textil und Elektronik.

Nicht ganz überzeugend beschränkt die Arbeit ihr Verständnis von Menschenrechten auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die beiden Pakte der Vereinten Nationen (UN) von 1966 und die acht Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die die Kernarbeitsnormen enthalten (S. 35 ff.). Zwar handelt es sich bei diesen Normen um die auch für die UN-Leitprinzipien zentralen internationalen Rechtsinstrumente. Warum andere – zumal für den Kontext Wirtschaft und Menschenrechte – einschlägige universelle Menschenrechtsabkommen, wie die UN-Kinderrechtskonvention oder die UN-Antifrauendiskriminierungskonvention, nicht in die Betrachtung einbezogen werden, erschließt sich nicht. Allerdings ist der Autorin zuzugeben, dass die von ihr berücksichtigten Abkommen im Mittelpunkt der Debatte um das Lieferkettengesetz in Deutschland stehen und im Kern die wichtigsten Menschenrechtsverletzungen in globalen Lieferketten erfassen können.

Große Zurückhaltung und – vielleicht zu – große Vorsicht lässt die Autorin gegenüber der Frage walten, ob sich aus den internationalen Menschenrechten eine extraterritoriale Schutzpflicht der sog. Heimatstaaten ergibt. Richtig ist, dass diese auch international umstrittene Konzeption bislang weder in der deutschen Rechtsprechung noch in der Spruchpraxis internationaler Gerichte anerkannt ist. Man kann daher auch geteilter Meinung sein, ob sich aus den internationalen Menschenrechten etwa die Pflicht eines Staats zum Erlass eines Lieferkettengesetzes ergeben könnte. Warum indes auch das geltende Deliktsrecht nicht völkerrechtsfreundlich ausgelegt werden muss

DOI 10.17104/0044-2348-2021-2-567

https://doi.org/10.17104/0044-2348-2021-2-567 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

(S. 69), bleibt etwas unklar. Die Völkerrechtsfreundlichkeit soll nicht nur Konflikte des innerstaatlichen mit dem internationalen Recht vermeiden, sondern auch den Integrationsauftrag des Grundgesetzes verwirklichen, der auch in dem Bekenntnis zu den Menschenrechten nach Artikel 1 Abs. 2 Grundgesetz (GG) gesehen werden kann. Immerhin hält die Autorin die Auslegung des Deliktsrechts im Lichte der Menschenrechte für möglich und zulässig.

Die menschenrechtliche Verantwortung von (deutschen) Unternehmen für Rechtsverletzungen durch ihre Zulieferer ist deliktsrechtlich eine Frage nach den Sorgfaltspflichten des deutschen Unternehmens, d. h. es handelt sich um eine Verkehrspflicht. Daher stellt die Arbeit die Entstehung von Verkehrspflichten in bestimmten Fallkonstellationen zurecht ins Zentrum der weiteren Überlegungen (S. 94 ff.). Anschließend wird gefragt, ob internationale Standards wie die UN-Leitprinzipien oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen zu einer deliktsrechtlich relevanten Konkretisierung beitragen können. Dies wird für die in den Blick genommenen Standards nachvollziehbar verneint. Ob dies indes auch für die branchenspezifischen Leitfäden der OECD gelten würde, wird leider nicht untersucht, obwohl diese Standards deutlich konkreter als die allgemeinen Leitsätze werden.

Anschließend gelangt die Arbeit zum Kern der deliktsrechtlichen Analyse und fragt, ob und wann Verkehrspflichten des „Abnehmers" in Lieferketten bestehen (S. 147 ff.). Nachdem die Autorin dargelegt hat, dass sich der bisherigen Rechtsprechung noch keine für das Lieferkettenszenario anwendbaren Grundsätze entnehmen lassen, untersucht sie ausführlich und gründlich, ob sich aus den im ersten Teil der Arbeit entwickelten Verhaltensmustern (z. B. „Outsourcing", Kauf beim Zwischenhändler, individueller Bestellung, Auferlegung eines Corporate Social Responsibility (CSR)-Codes, Audits, überlegenes Wissen, konkrete Anweisungen usw.) jeweils eine Verkehrspflicht des Abnehmers wegen der Schaffung oder Beherrschung einer Gefahr ableiten lässt. Die Autorin meint, dass sich aus den genannten Szenarien keine grundsätzliche Verkehrspflicht begründen lässt, dass aber im Einzelfall ggf. besondere Umstände zu einer Verkehrspflicht führen können (S. 216-217). In der überzeugenden Kategorienbildung und genauen Untersuchung der jeweiligen Gegebenheiten liegt eine wesentliche analytische Leistung der Arbeit. Sie dürfte die weitere Befassung mit dem Thema und ggf. auch die Rechtsprechung beeinflussen. An die Ausführungen zur Verkehrspflicht schließt sich ein instruktiver rechtsvergleichender Blick in die Rechtsprechung der englischen Gerichte zur Verantwortlichkeit von Konzernmüttern gegenüber ihren Töchtern und deren Übertragbarkeit auf vertragliche Lieferketten an.

 DOI 10.17104/0044-2348-2021-2-567

https://doi.org/10.17104/0044-2348-2021-2-567 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

Überzeugend wird gezeigt, dass die für das deutsche Recht gefundenen Ergebnisse mit dem englischen Recht vergleichbar sind (S. 238).

Ebenso gründlich untersucht die Autorin im zweiten Hauptteil, inwieweit sich die Schutzgüter des § 823 Abs. 1 BGB mit dem Schutzbereich der Menschenrechte überschneiden. Dass dies für Leben, Gesundheit und Freiheit einfacher ist als für andere Schutzgüter, liegt auf der Hand. Überzeugend wird auch aufgezeigt, dass die Menschenrechte nicht pauschal als sonstige Rechte im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB angesehen werden können, dass aber einzelne Menschenrechte, insbesondere soweit sie als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verstanden werden, durchaus vom Tatbestand des Deliktsrechts erfasst werden können (S. 270 ff.). Dass Menschenrechte und deliktsrechtliche Schutzgüter nicht vollkommen deckungsgleich sind, dürfte für die Praxis von Schadensersatzklagen indes weniger problematisch sein, da bei derartigen Prozessen in der Regel Schadensersatz für Gesundheitsverletzungen oder Todesfälle verlangt wird. Damit wird deutlich, dass Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht ohnehin nur in bestimmten Fallkonstellationen eine Rolle spielen wird, auch wenn das allgemeine Persönlichkeitsrecht weit(er) gedacht werden kann.

Teil D der Arbeit untersucht das auf einen deliktsrechtlichen Schadensersatzfall anwendbare Recht. Hier betritt die Autorin kein Neuland, sondern zeigt in Übereinstimmung mit dem nach der Rom II-Verordnung geltenden internationalen Privatrecht, dass auf derartige Fälle in der Regel das Recht des Schadensortes Anwendung findet. Insbesondere lassen sich menschenrechtliche Sorgfaltspflichten im Rahmen des allgemeinen Deliktsrechts nicht als Eingriffsnorm nach Art. 16 Rom II ansehen (S. 323 ff.). Auch eine Berufung auf den ordre public scheidet aus (S. 326 ff.). Deutsches Recht kann nur in Ausnahmefällen oder wenn sich die Parteien hierauf im Rahmen einer Rechtswahl einigen, zur Anwendung kommen. Vor diesem Hintergrund relativiert sich auch das Ergebnis der Analyse zum deutschen Recht: Wenn dieses regelhaft nicht zur Anwendung gelangt, werden die in der Arbeit entwickelten Grundsätze wohl eher selten von einem deutschen Gericht herangezogen werden müssen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass *Marie von Falkenhausen* eine äußerst gründliche und sorgfältig recherchierte Arbeit vorgelegt hat, die zu überzeugenden dogmatischen Einschätzungen kommt und die Probleme, die mit dem Ansatz, Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht zu erlangen, verbunden sind, gut und nachvollziehbar aufzeigt. An einigen Stellen bedient die Autorin zu einseitig die, insbesondere in der deutschen Zivilrechtswissenschaft oft mantrahaft wiederholte, These von der angeblichen Unbestimmtheit der Menschenrechte (S. 336) und der Unzuständigkeit von Unternehmen für deren Schutz (S. 339 ff.). Hier ist der internationale Diskurs schon weiter.

DOI 10.17104/0044-2348-2021-2-567

https://doi.org/10.17104/0044-2348-2021-2-567 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

Letztlich bleibt für die Autorin auch nur der Ruf nach dem Gesetzgeber (S. 352), der ihn zwar schon gehört hat, gerade für den Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht indes noch keine Antwort bereithält.[4]

Gegen Ende der Arbeit fragt die Autorin, ob es Zeit sei für eine neue Phase der „globalisierten" sozialen Marktwirtschaft (S. 344.). Das ist eine gute und wichtige Frage. Konsultiert man die einschlägige Praxis der UN-Menschenrechtsorgane, z. B. des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte, wird man die Frage – jedenfalls auf der Basis eines internationalen Menschenrechtsverständnisses – bejahen müssen. Was das für den Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht bedeuten kann, werden weitere Untersuchungen ergründen können, für die die Dissertation von *Marie von Falkenhausen* ein ausgezeichnetes Fundament geliefert hat.

Markus Krajewski, Erlangen

4 Vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung, o. Fn. 1.

 DOI 10.17104/0044-2348-2021-2-567

https://doi.org/10.17104/0044-2348-2021-2-567 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA